Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3091

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer
(Zerlegungsgesetz)

- Nr. 2644 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gülich

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf - Nr. 2644 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 6. Februar 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Dr. Gülich
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)

- Nr. 2644 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Unmittelbare Steuerberechtigung	unverändert
(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 73 a Absätze 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.	
(2) Wird eine unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzung berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.	
(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; die	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Überweisung unterbleibt, wenn der zu überweisende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.	
(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Lohnsteuer (§ 7) werden hierdurch nicht berührt.	
§ 2	§ 2
Voraussetzungen der Zerlegung	Voraussetzungen der Zerlegung
(1) Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Steuerpflichtigen wird durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt auf die beteiligten Länder zerlegt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum eine Betriebsstätte (mehrere Betriebsstätten, Teile von Betriebsstätten) im Bundesgebiet außerhalb des nach § 1 steuerberechtigten Landes unterhalten hat (Zerlegung).	(1) Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Steuerpflichtigen wird durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt auf die beteiligten Länder zerlegt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum eine Betriebsstätte (mehrere Betriebsstätten, Teile von Betriebsstätten) im **Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)** außerhalb des nach § 1 steuerberechtigten Landes unterhalten hat (Zerlegung).
(2) Die Zerlegung findet vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Absatz 4 Satz 3 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, die im Veranlagungszeitraum aus mindestens einem Gewerbebetrieb Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark bezogen haben und deren Einkommen mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen hat.	(2) unverändert
(3) Organgesellschaften, die verpflichtet sind, ihren Gewinn an das beherrschende Unternehmen abzuführen, gelten als Betriebsstätten des beherrschenden Unternehmens.	(3) unverändert
§ 3	§ 3
Zerlegungsgrundlagen	
(1) Die Höhe der Zerlegungsanteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einkünfte, die den Ländern nach den Absätzen 2 bis 5 als Zerlegungsgrundlagen zuzuteilen sind.	(1) unverändert
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dem Land oder den Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum ein selbständiger Gewerbebetrieb (Teil eines selbständigen Gewerbebetriebs) ausgeübt worden ist; alle übrigen Einkünfte fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu. Hat ein selbständiger Gewerbebetrieb in mehreren Ländern Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) unterhalten, so sind die Einkünfte	(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dem Land oder den Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum ein selbständiger Gewerbebetrieb (Teil eines selbständigen Gewerbebetriebs) ausgeübt worden ist; alle übrigen Einkünfte fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu. Hat ein selbständiger Gewerbebetrieb in mehreren Ländern Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) unterhalten, so sind die Einkünfte

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
aus dem Betrieb nach den Grundsätzen, die für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages nach den §§ 29 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes gelten, denjenigen Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten worden sind.	aus dem Betrieb nach den Grundsätzen, die für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages nach den §§ 29 bis **31 und § 33 Absatz 1** des Gewerbesteuergesetzes gelten, denjenigen Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten worden sind.
(3) Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einem Betrieb, die 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, werden bei der Zuteilung auch dann nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige daneben einen weiteren Gewerbebetrieb hat, aus dem er Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark erzielt. Übersteigt der auf die Betriebsstätten eines Landes entfallende Anteil an den Einkünften des Steuerpflichtigen aus einem Betrieb nicht den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so wird der Anteil dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zugeteilt.	(3) unverändert
(4) Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb von mehr als 30 000 Deutsche Mark gesondert (einheitlich und gesondert) festgestellt (§ 215 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung, § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944, RGBl. I S. 11), so hat das für die Feststellung zuständige Finanzamt gleichzeitig festzustellen, welchem Land (welchen Ländern) die auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Einkünfte zuzuteilen sind (gesonderte Zuteilung). Die Grundsätze des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Sind an den gesondert festgestellten Einkünften mehrere Steuerpflichtige beteiligt (einheitliche und gesonderte Feststellung), so findet die gesonderte Zuteilung nach Satz 1 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, auf die Einkünfte von mehr als 10 000 Deutsche Mark entfallen; in diesem Fall ist Absatz 3 Satz 2, dagegen nicht Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.	(4) unverändert
(5) Hat der Steuerpflichtige aus einem von mehreren Gewerbebetrieben einen Verlust, so bleibt dieser bei der Aufteilung der Einkünfte zum Zweck der Zerlegung außer Betracht.	(5) unverändert
§ 4 Zerlegung	§ 4 unverändert
(1) Den Gegenstand der Zerlegung bildet die festgesetzte Einkommensteuer oder	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge.	
(2) Steuerzerlegungsanteile, die 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu.	
(3) Ergibt sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 3 für das nach § 1 steuerberechtigte Land ein Anteil von weniger als 10 vom Hundert der Steuer, die nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge verbleibt, so ist dieser Anteil auf 10 vom Hundert zu erhöhen. Die Anteile der anderen Länder sind verhältnismäßig zu kürzen.	
§ 5 Verfahren	§ 5 Verfahren
(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 3 ergebenden Änderungen.	(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit den sich aus den Absätzen 2 **und** 3 ergebenden Änderungen.
(2) Der Steuerpflichtige ist am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt. An die Stelle der Gemeinden treten die am Zerlegungsverfahren beteiligten Finanzämter. Sind in einem Lande mehrere Finanzämter beteiligt, so bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde ein Finanzamt für die Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung.	(2) unverändert
(3) Das Rechtsmittelverfahren ist kostenfrei; § 388 a der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.	(3) unverändert
§ 6 Zuführung der Anteile an die berechtigten Länder	§ 6 Zuführung der Anteile an die beteiligten Länder
(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die auf die Steuer eines Kalenderjahrs eingehenden Zahlungen an die Finanzkassen der anteilberechtigten Länder jeweils nach Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem für das Kalenderjahr erlassenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Solange der Zerlegungsbescheid für das Kalenderjahr noch nicht erlassen ist, wird vorläufig der letzte vorher erlassene Zerlegungsbescheid zu Grunde gelegt; nach Erlaß des neuen Zerlegungsbescheids wird der Ausgleich vorgenommen. Die Überweisung wird jeweils spätestens am 10. des auf das Ende eines	(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die **in einem Kalenderjahr** eingehenden Zahlungen an die Finanzkassen der **beteiligten** Länder **vorläufig** nach **dem** Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem Zerlegungsbescheid für das **vorvergangene** Kalenderjahr festgesetzt sind. **Liegt dieser** Zerlegungsbescheid **bei Beginn des Kalenderjahres** noch nicht **vor, so sind die Zerlegungsanteile auf Grund der Steuererklärung oder des zuletzt erteilten Steuerbescheids vorläufig zu berechnen und den Überweisungen zu Grunde zu legen.** Die Überweisung wird jeweils spätestens am 10. des auf das Ende eines jeden Kalendervierteljahres folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
jeden Kalendervierteljahrs folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt. Erlassene und niedergeschlagene Beträge sind anteilmäßig den beteiligten Ländern mitzuteilen.	
(2) Ist ein Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet, so haben die Finanzkassen der anteilberechtigten Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungsbescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.	(2) Ist ein Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet, so haben die Finanzkassen der **beteiligten** Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungsbescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 **ist** entsprechend anzuwenden.
(3) Wenn die für die Zerlegung maßgebenden Verhältnisse sich erheblich ändern, so daß der nach Absatz 1 Satz 2 vorläufig maßgebende letzte Zerlegungsbescheid den Verhältnissen des Kalenderjahrs nicht mehr hinreichend gerecht wird, kann das für die Veranlagung zuständige Finanzamt einen vorläufigen Zerlegungsbescheid für das Kalenderjahr erlassen.	**(3) Sobald die Steuer für ein Kalenderjahr unanfechtbar festgesetzt und abzüglich etwa niedergeschlagener Beträge getilgt ist, wird die für das Kalenderjahr entrichtete Steuer nach dem Verhältnis der für dieses Kalenderjahr festgesetzten Zerlegungsanteile den beteiligten Ländern unter Anrechnung der nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten vorläufigen Zahlungen überwiesen; Überzahlungen sind zu erstatten. Das Erhebungsfinanzamt gibt den beteiligten Ländern eine Abrechnung.**
§ 7 Lohnsteuer	§ 7 Lohnsteuer
(1) Hat ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Land als in dem Land der Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950), so ist das Land der Betriebsstätte verpflichtet, für diesen Arbeitnehmer monatlich einen Ausgleichsbetrag nach Maßgabe des Absatzes 2 an das Land abzuführen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. In jedem Land bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde ein Finanzamt, das die Ausgleichsbeträge abführt und entgegennimmt.	(1) **Der Ausgleich der Lohnsteuer in den Fällen, in denen** ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Land als in dem Land der Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950) hat, **bleibt Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern vorbehalten.**
(2) Der Ausgleichsbetrag im Sinne des Absatzes 1 entspricht der Lohnsteuer, die von einem monatlichen Arbeitslohn von 300 Deutsche Mark bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse III/1 nach der Lohnsteuertabelle zu erheben ist. Ändert sich die durchschnittliche Lohnhöhe wesentlich, so ist der der Ermittlung des Ausgleichsbetrags zugrunde	**(2) Für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt, soweit Vereinbarungen zwischen ihnen nicht getroffen werden, folgendes:** **a)** Das Land der Betriebsstätte hat für **jeden** Arbeitnehmer, **für den ein Ausgleich der Lohnsteuer nach Absatz 1 in Betracht kommt, vierteljährlich** einen Ausgleichsbetrag an das Land abzuführen, in dem

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
liegende Betrag des monatlichen Arbeitslohns durch Anordnung der Bundesregierung, die als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, den veränderten Verhältnissen anzupassen.	der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. **Der Ausgleichsbetrag ist bis zum 15. nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu überweisen;** b) der Ausgleichsbetrag entspricht **dem dreifachen Betrag** der Lohnsteuer, die **sich bei** einem monatlichen Arbeitslohn von 300 Deutsche Mark **im Mittel zwischen den Steuerklassen II und** III/1 nach der Lohnsteuertabelle **ergibt.** Ändert sich die durchschnittliche Lohnhöhe wesentlich, so ist der der Ermittlung des Ausgleichsbetrags zu Grunde liegende Betrag des monatlichen Arbeitlohns den veränderten Verhältnissen anzupassen; **c) die Anzahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichsbetrag abzuführen ist, wird auf Grund der zuletzt durchgeführten Erhebungen von den statistischen Ämtern der jeweils beteiligten Länder gemeinsam ermittelt.**
(3) Der Arbeitgeber hat auf Anordnung der Bundesregierung, die als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, dem Finanzamt der Betriebsstätte Angaben über die Zahl seiner Arbeitnehmer, die in anderen Ländern als in dem Land der Betriebstätte ihren Wohnsitz haben, und über die Höhe ihrer Lohnsteuer zu machen. Die in Satz 1 bezeichneten Angaben dürfen von dem Arbeitgeber nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Erhebung erneut gefordert werden.	(3) entfällt
	§ 7 a **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund** **(1) Die nach den §§ 6 und 7 an andere Länder zu überweisenden Beträge sind nicht um den Anteil zu kürzen, den der Bund nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes in Anspruch nimmt.** **(2) Die an die zahlungsberechtigten Länder überwiesenen Beträge sind Einnahmen dieser Länder aus der Einkommensteuer oder der Körperschafsteuer im Sinne des Artikels 106 Absatz 3 des Grundgesetzes.**
§ 8 Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten Entsteht zwischen den Ländern eine Meinungsverschiedenheit über die Verpflichtung, einen Steuerbetrag an ein anderes Land abzuführen, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Länder der Bundesfinanzhof	§ 8 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
im Beschlußverfahren. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des streitigen Steuerbetrags oder die Entstehung des Abführungsanspruchs folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.	
§ 9 Ausdehnung auf Berlin-West	§ 9 entfällt
Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch für Berlin, sobald das Land Berlin entsprechende Vorschriften erlassen hat.	
§ 10 Übergangsbestimmungen	§ 10 entfällt
(1) Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1951 sind unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 auf die Finanzkassen der beteiligten Länder zu verteilen. Das Veranlagungsfinanzamt erläßt einen vorläufigen Zerlegungsbescheid. Diesem sind, soweit nicht § 6 Absatz 3 in Betracht kommt, die Verhältnisse des Kalenderjahres 1949 zu Grunde zu legen.	
(2) Die Lohnsteuer-Ausgleichsbeträge nach § 7 für die Zeit vom 1. Januar 1951 ab sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt abzuführen, der für die Ablieferung der Ausgleichsunterlagen durch den Arbeitgeber (§ 7 Absatz 3) bestimmt wird. Eine erneute Erhebung nach § 7 Absatz 3 ist erstmals im Kalenderjahr 1953 zulässig.	
§ 11 Durchführungsbestimmungen	§ 11 entfällt
Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen, um die Gleichmäßigkeit in der Gesetzesanwendung zu sichern, und zwar 1. über die Voraussetzungen, die Grundlagen und das Verfahren der Zerlegung, 2. über die Abführung der Ausgleichsbeträge nach § 7 Absatz 1 und über die Auswertung der nach § 7 Absatz 3 gewonnenen Unterlagen.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar **1952** in Kraft; **es ist erstmalig auf die Steuer für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden.**